



AMBASSADE DE SUISSE
AUX PAYS-BAS

LA HAYE, den 26. November 1968
42, Lange Voorhout
Tél. 117458 et 117459

Ref.: 225.5.(9) - KO/hb ✓
ad: 225.5. - RU/lsh
141.2.

Schweiz. Generalkonsulat
Amsterdam
28. NOV. 1968
Ref.: 225.5
141.2.

An das
Schweizerische Generalkonsulat
Joh. Vermeerstraat 16

A m s t e r d a m

"Hollands-Zwitserse Borduur-
fabriek Egger N.V."

Herr Generalkonsul,

Zurückkommend auf Ihr Schreiben vom 9. Oktober d.J. betreffend die Verwendung des Schweizer Wappens durch die oben erwähnte Firma, teile ich Ihnen mit, dass mir durch Vermittlung des Eidgenössischen Politischen Departements inzwischen die Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum zugekommen ist. Sie nimmt Bezug auf frühere, ähnlich gelagerte Fälle, in denen man aus prinzipiellen Gründen verhindern wollte, das Schweizer Kreuz für kommerzielle Zwecke in den Niederlanden einzusetzen, gleichgültig ob dies durch Holländer oder durch in den Niederlanden tätige Schweizer geplant war (siehe Beilagen).

Wenn man davon ausgeht, dass die schweizerische Regierung sich nach dem letzten Weltkrieg energisch dafür eingesetzt hat, in den Niederlanden einen Schutz des Schweizer Wappens zu erwirken - der dann auch mittels Einfügung von Art. 435 d im niederländischen Strafgesetzbuch verwirklicht werden konnte - lässt sich in der Tat schwerlich der Standpunkt vertreten, dass die Schweizerische Botschaft in den Niederlanden dazu bereit sein sollte, die Verwendung des Schweizer Wappens in den Niederlanden für kommerzielle Zwecke ausdrücklich zuzulassen, auch wenn es sich - wie in diesem Fall - um ein Unternehmen handelt, dessen Leitung in schweizerischen Händen ist. Man würde sich dann wohl nicht ganz zu Unrecht dem Verdacht aussetzen, seinerzeit den Schutz des Schweizer Wappens in den Niederlanden nur verlangt zu haben, um es Holländern unmöglich zu machen, das schweizerische Wappen für kommerzielle Zwecke zu benutzen, nicht aber die Verwendung des Schweizer Wappens für kommerzielle Zwecke in den Niederlanden an sich zu beanstanden, wenn damit persönlichen Interessen von Schweizern in den Niederlanden gedient ist.

- 2 -

Wenn ich auch nicht etwa dazu übergehen würde, den niederländischen Staatsanwalt - wie etwa im Falle der "Zwitserse"-wasserij in Den Haag/Rijswijk - zu ersuchen, gegen unseren Landsmann, Herrn Egger, eine Strafverfolgung wegen Uebertretung von Art. 435 d des niederländischen Strafgesetzbuches einzuleiten, so sollte Herrn Egger auch aus den in den Beilagen erwähnten Gründen nahegelegt werden, den schweizerischen Charakter seines Unternehmens lieber durch Benutzung anderer Symbole - oder Abfassung eines entsprechend deutlichen Anzeigentextes - zu betonen, als mittels Verwendung des Schweizer Kreuzes.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie unseren Landsmann in geeigneter Weise über diesen Standpunkt der schweizerischen Behörden orientieren wollten und versichere Sie, Herr Generalkonsul, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.

R. W. de

Beilagen: erw.

P.S. Soeben erhalte ich die Kopie Ihres Schreibens vom 19. d.M. an das Eidgenössische Politische Departement, in dem Sie über die Besichtigung der Fabrik von Herrn Egger in Almelo berichten. Ich bedaure sehr für Herrn Egger, dass Ihre Würdigung seiner Leistungen in einem Augenblick erfolgt, da ihm der prinzipiell negative Bescheid Berns mitgeteilt werden muss. Ich kann Ihnen jedoch leider keine für unseren Landsmann günstigere Nachricht zukommen lassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass gegenwärtig noch immer mehrere Fälle anhängig sind, in denen die Botschaft um Schutz der schweizerischen Interessen im Zusammenhang mit der unrechtmässigen Verwendung des Ausdrucks "schweizerische" bzw. des Schweizer Kreuzes durch niederländische Unternehmen gebeten wurde.